

Bericht hat im ganzen Aufbau alle Attribute eines Urteils, doch handelt es sich lediglich um eine Stellungnahme (opinion, avis) zu Handen des Ministerkomitees.

Wenn die Kommission oder der beteiligte Staat hernach den Fall *nicht* binnen drei Monaten *an den Gerichtshof weiterzieht, entscheidet* das *Ministerkomitee* endgültig (Art. 32). Das Ministerkomitee ist ein nichtjudizielles Organ und entscheidet durch Beschluss und ohne Begründung des Beschlusses. Die Beschlüsse des Ministerkomitees bilden daher auch nicht Bestandteil der Spruchpraxis der Strassburger Organe. Im Beschluss sind bei Feststellung einer Verletzung die vom betreffenden Staat durchzuführenden Massnahmen (Entschädigung etc.) festzuhalten. Der Staat ist verpflichtet, jede Entscheidung des Ministerkomitees für sich als bindend anzuerkennen (Art. 32 Abs. 4 EMRK).

Wird der Fall *an den Gerichtshof weitergezogen* (Art. 32 Abs. 1, 48 EMRK, *entscheidet dieser* nach öffentlicher Verhandlung und umfassender Prüfung des Sachverhaltes und der Rechtsfragen durch begründetes, öffentlich verkündetes *Urteil*. Die Urteile werden in englischer und französischer Sprache erlassen. Abgegebene Minderheitsmeinungen werden mitveröffentlicht. Das Urteil des Gerichtshofes ist endgültig. Im Urteil wird festgestellt, ob Bestimmungen der Konvention und gegebenenfalls welche Bestimmungen verletzt sind. Der Gerichtshof ist nicht kompetent, innerstaatliche hoheitliche Akte aufzuheben, zu ändern oder nichtig zu erklären. Ein konventionswidriger Verwaltungsakt wird nach liechtensteinischem Recht, auch wenn er verwaltungsgerichtlich gedeckt ist, in der Regel innerstaatlich aufgehoben oder korrigiert werden können. Ist die Konventionsverletzung direkt durch ein Gesetz verursacht, wird der Gesetzgeber nicht umhinkommen, das Gesetz zu ändern. Ist die Konventionswidrigkeit z. B. durch ein nationales Strafgerichtsurteil herbeigeführt worden, erlaubt die Feststellung der Verletzung für sich genommen noch nicht, das innerstaatliche Verfahren wieder aufzunehmen, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wiederaufnahme nach der liechtensteinischen Strafprozessordnung gegeben sind (§§ 271 ff. StPO). Wenn im Falle der Verletzung von Konventionsbestimmungen die innerstaatlichen Gesetze eines Staates dem Beschwerdeführer nur eine unvollkommene Wiedergutmachung zuteil werden lassen, billigt der Gerichtshof auf Antrag der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, die der Staat zu erbringen hat. In allen Fällen sind die beteiligten Staaten verpflichtet, sich nach den Entscheidungen des Gerichtshofes zu richten.